

Az.: 4 A 533/10
1 K 307/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Wohngeld
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. von Egidy

am 27. Mai 2011

beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. März 2010 - 1 K 307/07 - zugelassen.

Dem Kläger wird für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe bewilligt und Frau Rechtsanwältin in beigeordnet.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag ist begründet. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegt vor.
- 2 Ernstliche Richtigkeitszweifel liegen vor, wenn der Rechtsmittelführer einen tragenden Rechtssatz oder eine Tatsachenfeststellung so in Frage stellt, dass der Ausgang des Verfahrens zumindest ungewiss ist. Hier wird mit dem Zulassungsantrag u. a. vorgebracht, dass die Vermutung des § 4 Abs. 3 Satz 3 WoGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2005 (BGBl. 2005 - a. F.) im Rahmen des § 18 Nr. 3 WoGG a. F. widerlegt sei, weil in der Wohnung der Mutter des Klägers, der bereits seit Oktober 2003 an seinem Studienort in einer Wohngemeinschaft wohnte, nach deren Umzug gar kein Platz mehr für ihn gewesen sei und damit seine Abwesenheit aus dem elterlichen Familienhaushalt nicht nur vorübergehend gewesen sei.
- 3 Die angefochtene Entscheidung wird mit diesem Vorbringen schlüssig in Frage gestellt. Bei Einwänden gegen die freie, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnene richterliche Überzeugung als tatsächliche Grundlage eines Urteils (§ 108 Abs. 1 VwGO) liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO - erst - vor, wenn gute Gründe dafür sprechen, dass das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung mit Blick auf eine entscheidungserhebli-

che Tatsache von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, oder wenn die vom Erstrichter vorgenommene Beweiswürdigung im Lichte der Begründung des Zulassungsantrags fragwürdig erscheint (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 2. Februar 2011 - 4 A 164/10 -).

- 4 Zwar bestehen gegen die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass der Anwendungsbereich für die Regelvermutung des § 4 Abs. 3 Satz 3 WoGG a. F. eröffnet ist, weil der Kläger seinen Lebensunterhalt im streitgegenständlichen Zeitraum (Dezember 2005 bis September 2006) überwiegend mit einem zinslosen Darlehen des Lebensgefährten seiner Mutter bestritt, entgegen der Auffassung des Klägers keine Bedenken. Auch geht das Verwaltungsgericht zu Recht davon aus, dass an die durch Vollbeweis zu erbringende Widerlegung dieser gesetzlichen Vermutung strenge Anforderungen zu stellen sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 5. Mai 2010 - 4 A 258/08 -).
- 5 Ernstliche Zweifel bestehen jedoch an der Richtigkeit der Annahme des Verwaltungsgerichts, eine Rückkehr in die Wohnung der Mutter des Klägers sei im streitgegenständlichen Zeitraum noch möglich gewesen. Der Kläger hat nämlich bereits in der Klagebegründung vom 14. Februar 2007 darauf hingewiesen, dass in der elterlichen Wohnung seit dem Umzug der Familie im Juli 2005 kein Zimmer mehr für ihn zur Verfügung stand. Zu diesem Zeitpunkt bezog die Mutter des Klägers mit ihrem Lebensgefährten und den beiden jüngeren Brüdern des Klägers eine 4-Raum-Wohnung. Der Lebensgefährte der Mutter des Klägers hat bei seiner Zeugenaussage in der mündlichen Verhandlung am 31. März 2010 ausgeführt, dass der Bruder T..... des Klägers - erst - im August 2006 aus der Wohnung ausgezogen sei. An der Richtigkeit der entscheidungstragenden Annahme des Verwaltungsgerichts, der Nutzung des Dachzimmers durch den Kläger habe auch nicht entgegengestanden, dass sein Bruder T..... ebenfalls das Zimmer benötige; dazu sei weder Vortrag erfolgt, noch ergäben sich Anhaltspunkte, dass dem im streitgegenständlichen Zeitraum der Fall sein könne (UA, S. 7, 2. Absatz), bestehen somit ernstliche Zweifel. Damit ist zumindest offen, ob dem Wohngeldanspruch des Klägers § 18 Nr. 3 WoGG a. F. entgegengehalten werden kann. Denn es erscheint nicht fernliegend, dass der Kläger den Vollbeweis dafür, dass ihm im streitgegenständlichen Zeitraum eine Rückkehr in den Familienhaushalt endgültig unmöglich war, weil dort kein Raum mehr für seinen dauerhaften Aufenthalt vorgehalten wurde, erbringen kann.

- 6 Da somit die Richtigkeit der angefochtenen Klageabweisung in Frage gestellt ist, ist die Berufung zuzulassen.
- 7 2. Im Hinblick darauf ist dem mittellosen Kläger antragsgemäß Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten zu bewilligen (§ 166 VwGO i. V. m. §§ 114 ff. ZPO).
- 8 Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

gez.:
Künzler

Kober

von Egidy

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht